

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

1954 S. 635
berichtigt durch
1954 S. 1024

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1954

Nummer 44

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A. Landesregierung. | D. Finanzminister. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. |
| C. Innenminister. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 4. 1954, Beflaggung der Dienstgebäude am 23. Mai 1954. S. 635. — RdErl. 26. 4. 1954, Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. S. 635. | G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.
VII C. Bauaufsicht: RdErl. 21. 4. 1954, Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff; hier: Abschlämmbare Bestandteile. S. 638. |
| C. Innenminister. D. Finanzminister. | H. Kultusminister. |
| Gem. RdErl. 8. 4. 1954, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden. S. 635. | J. Justizminister. |
| | K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände. |

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Beflaggung der Dienstgebäude am 23. Mai 1954

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1954 —
I 18—50 Nr. 391/54

Gemäß § 1 (2) des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 220) flaggen alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts am Sonntag, dem 23. Mai 1954, dem Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

— MBl. NW. 1954 S. 635.

Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1954 —
I 21—40 Nr. 1170/53

Meinem RdErl. v. 8. Februar 1950—I—150 Nr. 1312/49—(MBl. NW. S. 429), in dem bestimmt wurde, daß vom 1. April 1950 ab 50% des behördlichen Bedarfs an Besen, Handfegern, Bürsten, Matten, Papierkörben u. dgl. von Blindenhandwerksbetrieben zu beziehen sind, bringe ich in empfehlender Erinnerung und bitte im Hinblick auf die sich ständig verschlechternde wirtschaftliche Lage des Blindenhandwerks durch die industrielle Konkurrenz die Blindenhandwerksbetriebe durch Abnahme ihrer Erzeugnisse in dem gewünschten Umfange weiterhin zu unterstützen.

An alle Behörden der Landesverwaltung,
die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts. — MBl. NW. 1954 S. 635.

1954 S. 635 u.
geänd.
1955 S. 870

C. Innenminister

D. Finanzminister

Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 12.00 — I A 1 (Haush. Ref.) Az. 24 — Tgb. Nr. 323/54 — u. d. Finanzministers — I F 1570 — v. 8. 4. 1954

Auf Grund der Neuordnung der Polizei nach dem Gesetz über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953

(GV. NW. S. 330) gilt für die Rechnungslegung und die Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden für das Rechnungsjahr 1954 nachstehende Regelung:

A. Rechnungslegung

Rechnungslegende Kassen sind:

- (1) Regierungshauptkassen
 - die Regierungshauptkasse Aachen
 - für die Landespolizeibehörde Aachen und die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
 - die Regierungshauptkasse Arnsberg
 - für die Landespolizeibehörde Arnsberg und die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
 - die Regierungshauptkasse Detmold
 - für die Landespolizeibehörde Detmold und die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
 - die Regierungshauptkasse Düsseldorf
 - für die Landespolizeibehörde Düsseldorf und die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
 - die Regierungshauptkasse Köln
 - für die Landespolizeibehörde Köln und die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
 - die Regierungshauptkasse Münster
 - für die Landespolizeibehörde Münster und die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
 - die Regierungshauptkasse Recklinghausen und Bocholt
 - für die Landespolizeibehörde Recklinghausen und die Kreispolizeibehörden Bocholt

Für die Kreispolizeibehörden in Landkreisen, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung nach dem RdErl. des Innenministers vom 24. 9. 1953 — IV A 1 — 23.03 Tgb. Nr. 130/III/53 — (MBl. NW. S. 1595) von den Landespolizeibehörden wahrgenommen wird, ist für jeden Regierungsbezirk eine gemeinsame Rechnung zu legen.

(2) Stadthauptkassen

- die Stadthauptkasse Aachen
 - für die Kreispolizeibehörde Aachen
- die Stadthauptkasse Bielefeld
 - für die Kreispolizeibehörde Bielefeld

die Stadthauptkasse Bochum
für die Kreispolizeibehörde Bochum
die Stadthauptkasse Bonn
für die Kreispolizeibehörde Bonn
die Stadthauptkasse Dortmund
für die Kreispolizeibehörde Dortmund
die Stadthauptkasse Duisburg
für die Kreispolizeibehörde Duisburg
die Stadthauptkasse Düsseldorf
für die Kreispolizeibehörde Düsseldorf
die Stadthauptkasse Essen
für die Kreispolizeibehörde Essen
die Stadthauptkasse Gelsenkirchen
für die Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen
die Stadthauptkasse Hagen
für die Kreispolizeibehörde Hagen
die Stadthauptkasse Krefeld
für die Kreispolizeibehörde Krefeld
die Stadthauptkasse Mönchen-Gladbach
für die Kreispolizeibehörde Mönchen-Gladbach
die Stadthauptkasse Münster
für die Kreispolizeibehörde Münster
die Stadthauptkasse Oberhausen
für die Kreispolizeibehörde Oberhausen
die Stadthauptkasse Wuppertal
für die Kreispolizeibehörde Wuppertal

- (3) die Polizeikasse Köln
für die Kreispolizeibehörde Köln
- (4) Bei den Kreispolizeibehörden, deren Kassengeschäfte von Regierungshauptkassen wahrgenommen werden (ausgenommen die Kreispolizeibehörden in Landkreisen), sind Zahlstellen nach § 8 RKO einzurichten.

Die Kreispolizeibehörden in Landkreisen sind zur Bestreitung kleinerer fortlaufend auftretender Ausgaben von den Regierungshauptkassen mit Handvorschüssen auszustatten.

Die Einrichtung von Zahlstellen und die Ausstattung mit Handvorschüssen ist von den Regierungspräsidenten anzuordnen.

B. Rechnungsvorprüfung.

- (1) Die Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden wird wie folgt durchgeführt:
Es werden vorgeprüft:

a) Die Rechnungen der Landespolizeibehörden und der Kreispolizeibehörden, deren Kassengeschäfte durch Regierungshauptkassen wahrgenommen werden, von den Rechnungssämttern der Bezirksregierungen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die Rechnungssämter durch je einen Prüfungsbeamten der Landespolizeibehörden verstärkt. Dem Rechnungsaamt der Bezirksregierung Münster wird zur Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Recklinghausen der Prüfungsbeamte dieser Behörde zur Verfügung gestellt.

Das Rechnungsaamt der Bezirksregierung Aachen übernimmt gleichzeitig die Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Aachen.

Wegen der Vorprüfung der Rechnung der Wasserschutzpolizeidirektion Nordrhein-Westfalen in Duisburg wird auf den Erlass des Innenministers vom 25. 2. 1954 — IV D 1 (B 1/2) — 10. 11 Tgb. Nr. 286/54 — (n. v.) Bezug genommen.

b) Die Rechnungen der Kreispolizeibehörden, deren Kassengeschäfte durch Stadthauptkassen wahrgenommen werden (außer den Kreispolizeibehörden Aachen und Krefeld), von Prüfungsbeamten dieser Kreispolizeibehörden.

Der Prüfungsbeamte der Kreispolizeibehörde Mönchen-Gladbach übernimmt gleichzeitig die Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Krefeld.

Bei den Polizeidirektionen Bielefeld, Hagen und Münster sind wegen des geringen Umfangs der Prüfungsgeschäfte die Leiter der Hauptgeschäftsstellen oder der Polizeirechtsstellen mit der Rechnungsvorprüfung zu beauftragen. Den beauftragten Beamten sind weder Beschaffungsnoch Anweisungsgeschäfte zu übertragen.

Die vorbezeichneten Prüfungsbeamten unterstehen hinsichtlich ihrer Prüfungstätigkeit dem Leiter des Rechnungsamtes der zuständigen Bezirksregierung, im übrigen dem Leiter der Polizeibehörde.

- (2) Bei der Durchführung der Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden ist nach den für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen allgemein geltenden Vorschriften zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof für das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 635.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

VII.C. Bauaufsicht

Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff; hier: Abschlämmbare Bestandteile

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 21. 4. 1954 — VII C 4 — 2.56 Nr. 700/54

1. In den Richtlinien für die Herstellung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff, Anlage zum RdErl. v. 2. 2. 1951 — II A 20/51 (MBl. NW. S. 79) — sind unter Ziffer 2.1 Höchstwerte der abschlämmbaren Bestandteile (Richtzahlen) für die einzelnen Korngruppen angegeben. Es hat sich herausgestellt, daß der abschlämmbare Bestandteil bei der Korngruppe bis 3 mm häufig mehr als 4% beträgt. In diesen Fällen ist das Normblatt DIN 4163 (Ausgabe Februar 1951) — Ziegelsplitheton, Bestimmungen für Herstellung und Verwendung — (eingeführt und bekanntgegeben mit RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — MBl. NW. S. 801), Abschnitt 3.3, letzter Satz maßgebend. Hiernach ist ein höherer Gehalt zulässig, wenn durch Eignungs- und Güteprüfungen nach DIN 1048 nachgewiesen wird, daß die geforderte Betonfestigkeit — unter Umständen bei geringer Erhöhung des Bindemittelzusatzes — gewährleistet ist.
2. In den auszustellenden Prüfzeugnissen und Überwachungszeugnissen wird der Überwachungsausschuß Ziegelsplitt erforderlichenfalls einen Hinweis auf Abschnitt 3.3 des Normblattes DIN 4163 aufnehmen.
3. Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 (MBl. NW. S. 801) —, unter II d 3 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten
Außenstelle Essen
alle Bauaufsichtsbehörden,
die staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden
und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 638.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.